|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **IMS Services Vorlage** | Brandschutzorganisation Ordner 1 Register 8 | |
| Organisatorischer Brandschutz Schulen |  |
|  | | |
| Organisatorischer Brandschutz | | |

Die Gesamtverantwortung für die Sicherheit der Einrichtung liegt bei der Leitung des Unternehmens (Betreiber)/Schulleitung. Hier sind deshalb alle Brandschutzmaßnahmen zu koordinieren und in einem Brandschutzkonzept (Brandschutzordnung) zusammengefasst.

Ein ausreichender Brandschutzstandard, besonders in größeren Gebäuden, ist oft nur gewährleistet, wenn:

* in regelmäßigen Abständen der Zustand von Rettungswegen, Brandwänden, etc. kontrolliert wird,
* die notwendigen Überprüfungen und Wartungen an brandschutztechnischen Einrichtungen durchgeführt werden,
* Schüler, Lehrkräfte, Beschäftigte und ggf. Besucher geschult werden,
* der Informationsaustausch mit Feuerwehr und Behörden gewährleistet ist,
* notwendige Maßnahmen angeordnet werden.

Es ist sinnvoll die ganze Palette der Aufgaben, die mit dem Brandschutz zusammenhängen, zusammenzufassen und einer Person, den Brandschutzbeauftragten, zu bestellen.

Der Brandschutzbeauftragte ist direkt der Leitung des Hauses zu unterstellen, mit Weisungsbefugnissen zu versehen und auf dem Gebiet des Brandschutzes fortzubilden.

## Brandschutzinformationen

Für die verschiedenen Zielgruppen in der Einrichtung sind Informationen und Anweisungen über das brandschutzgerechte Verhalten in schriftlicher Form zu erarbeiten und per Aushang oder persönlich an die betreffenden Personen weiterzugeben.

### Information der Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigten

### 

Die Informationen für Beschäftigten im Unternehmen, sollen kurz und prägnant die wichtigsten Verhaltensregeln und Anweisungen zum Brandschutz wiedergeben. Deshalb sind die wichtigsten Informationen zusammenzufassen. Diese Maßnahmen dienen nicht nur den Schülern, Lehrkräften, Beschäftigten, sondern auch Besuchern und Gästen.

**Brandschutzinformationen:**

* Rauchen Sie nicht im Schulgebäude und/oder Arbeitsplatz. Brandgefahr. Rauchen Sie nur in gekennzeichneten Bereichen.
* Zigarettenasche und gelöschte Streichhölzer gehören immer in einen nicht brennbaren Aschenbecher. Von Vorteil kann es sein, wenn Sie im Aschenbecher immer etwas Wasser haben.
* Entleeren Sie den Aschenbecher erst dann, wenn Sie sich überzeugt haben, dass wirklich keine Glut mehr in der Asche ist.
* Entleeren Sie den Aschenbecher nie in einen Papierkorb oder in einen Abfalleimer aus brennbarem Material.
* Stellen Sie offene Flammen, Kerzen, Adventskränze usw. nicht zu nahe an leicht brennbare Gegenstände. Lassen Sie diese niemals ohne Aufsicht. Grundsätzlich sind in Schulen keine brennenden Kerzen zugelassen. Verwenden Sie Kerzen und Dekoration mit Trockenbatterien.
* Löschen Sie offenes Licht (z. B. Kerzen, offene Flammen) immer, bevor Sie den Raum verlassen oder sich Schlafen legen.
* Stellen Sie brennbare Sachen grundsätzlich nie auf eine Herdplatte. (Teeküche)
* Bevor Sie Ihre Arbeitsplatz verlassen kontrollieren Sie bitte folgendes:

- sind alle nicht benötigten elektrischen Geräte ausgeschaltet?

- Sind offene Flammen gelöscht?

- Sind alle elektrischen Geräte ausgeschaltet?

Grundsätzlich gilt, offene Flammen, Kerzen, Adventskränze mit echten Kerzen, Duftlampen mit offener Flamme bedürfen der betrieblichen Genehmigung und sind in Schulen grundsätzlich nicht zugelassen (Ausnahme Unterricht). Weihnachtsschmuck (220V Nennspannung) darf nur nach Genehmigung in bestimmten Bereichen des Unternehmens betrieben werden. Die Sicherheitskennzeichnung „CE“ und „GS“, sowie eine jährliche sicherheitstechnische Kontrolle ist erforderlich.

Überlegen Sie zur Sicherheit noch einmal, wenn Sie schon vor der Tür stehen ob Sie alles kontrolliert, abgeschaltet bzw. gelöscht haben.

### Information der Besucher

Hier sind allgemeine Anweisungen zum Brandschutz in Form eines Brandschutz-Aushang gegeben. Daneben sind Flucht- und Rettungswegpläne ausgehängt.

### Information der Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte

Für Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte ist die Brandschutzordnung erweitert (Teil B, Alarmplan). In dieser Brandschutzordnung sind objektspezifische Anweisungen zum Verhalten im Brandfall gegeben.

### Information des technischen Personal

Das für die Technik des Hauses verantwortliche Personal muss in die Notfall- und Alarmplanung eingebunden werden und dem Aufgabenbereich entsprechende Informationen und Anweisungen erhalten. (im Teil C der Brandschutzordnung)

Da hier auch die Verantwortung für den baulichen Zustand und die Funktionstüchtigkeit der brandschutztechnischen Anlagen liegt, werden Checklisten für die Überprüfung sicherheitsrelevanter Anlagen erarbeitet werden.

## Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Die Feuerwehr ist im Brandfall in der Regel zuerst vor Ort und muss in kurzer Zeit wichtige Entscheidungen treffen. Das kann sie nur, wenn sie die örtlichen Verhältnisse kennt. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen Feuerwehr ist deshalb möglichst intensiv zu gestalten.

Die Führungskräfte der Feuerwehr werden in regelmäßigen Abständen und immer nach baulichen und technischen Veränderungen zu einer Ortsbesichtigung bzw. zu einem Informationsaustausch eingeladen.

Neben den Ortsbesichtigungen und Übungen mit der Feuerwehr ist für die Einsatzvorbereitung erforderlich (Gemäß Auflagen Nutzungsgenehmigung und Bauauflagen):

* Ggf. ein Feuerwehrplan für das Objekt mit Lage- und Grundrissplänen

(Anlage D)

* und ggf. ein Einsatzplan, den die Feuerwehr unter Mitwirkung des Betreibers erstellt
* Aufgabenplan für Brandschutz- und Evakuierungskräfte
* Aufgabenplan Brandschutz für Leitungspersonal (Schulleitung)

## Informationsveranstaltung

In regelmäßigen Informationsveranstaltungen und Schulungen sind die Schüler, Lehrkräfte, Brandschutz- und Evakuierungskräfte und Beschäftigten über Brandschutzmaßnahmen und das Verhalten im Brandfall zu informieren.

Die Lehrkräfte und Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich zu unterweisen:

* in die Wirkungsweise und Handhabung der Brandbekämpfungseinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten, Sprinkleranlage usw.),
* über das richtige Verhalten und die Wirkungsweise der Sicherheitseinrichtungen (Sicherheitsbeleuchtung, Rauch- und Wärmeabzüge, Brandmeldeanlage, Aufzüge) bei Ausbruch eines Feuers und
* über die Vorgaben der Brandschutzordnung.
* Insbesondere das Verhalten bei einem Brand und bei Räumungen und Evakuierungen ist auch außerhalb der angesetzten Einweisungstermine, z.B. im Rahmen von Alarmübungen zu überprüfen.
* Bei der Einweisung der Beschäftigten soll die Praxis im Vordergrund stehen. Deshalb werden soweit möglich Löschübungen durchgeführt werden.

Evakuierungsübung an Schulen

Einmal pro Schulhalbjahr sollten Schüler, Lehrkräfte und Beschäftigte eine Evakuierungsübung umsetzen. Die Evakuierungsübung sollte nicht angekündigt werden. Dabei sollte die Schulleitung die Evakuierungsübung in der Durchführung, anhand der Vorgaben der Brandschutzordnung überprüfen. Zur Unterstützung sollte der Brandschutzbeauftragte und die örtliche Feuerwehr die Übung unterstützen und die Schulleitung beraten.

Evakuierungsübung sind Dokumentationspflichtig und unterliegen einer Bewertung und ggf. einer Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen. Die Auswertung der Evakuierungsübung ist den Schülern, Lehrkräften und Beschäftigten bekanntzugeben.